

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 13/1927 (1927)  
  
**Rubrik:** Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1926

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetze und Verordnungen

betreffend

## das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1926.

### A. Eidgenössische Erlasse.

#### **I. Bundesbeschluß über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 1. Oktober 1926.)**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1925,

beschließt:

#### **I. Geltungsbereich des Beschlusses.**

Art. 1. Dieser Beschluß gilt für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Er findet entsprechende Anwendung auf den Präsidenten des schweizerischen Schulrats.

#### **II. Ruhegehälte.**

Art. 2. <sup>1</sup> Professoren, die vom Bundesrat in den Ruhestand versetzt werden oder nach dem zurückgelegten 65. Altersjahre vom Amte zurücktreten, haben Anspruch auf einen jährlichen Ruhegehalt.

<sup>2</sup> Der jährliche Ruhegehalt beträgt im ersten Dienstjahre 50 %, nach dem vollendeten ersten Dienstjahre 51 % und für jedes weitere vollendete Dienstjahr ein Prozent der anrechenbaren Bezüge mehr bis zum Höchstbetrage von 70 % der anrechenbaren Bezüge nach dem vollendeten 20. Dienstjahre.

<sup>3</sup> Der jährliche Ruhegehalt darf Fr. 12,000.— nicht übersteigen.

Art. 3. Als anrechenbare Bezüge im Sinne von Art. 2, Abs. 2, gelten der feste Gehalt und die Alterszulage, die der Professor unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand oder vor seinem Rücktritte bezog, nebst dem gewährleisteten Mindestbetrage der Schulgelder.

Art. 4. Der Bundesrat bestimmt bei der Wahl des Professors, von wann an die Dienstjahre für die Bemessung des Ruhegehaltes zu zählen sind.

Art. 5. <sup>1</sup> Erzielt der Ruhegehaltsbezüger aus einer anderweitigen dauernden Beschäftigung ein Einkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalle die anrechenbaren Bezüge in der Umschreibung des Art. 3 übersteigt, so wird der Ruhegehalt für so lange, als der Verdienst andauert, um diesen Mehrbetrag gekürzt. Hat der Ruhegehaltsbezüger das 60. Altersjahr zurückgelegt, so findet diese Kürzung nicht statt.

<sup>2</sup> Steht der Ruhegehaltsbezüger im Genusse einer Rente oder einer Pension oder eines Ruhegehaltes, die aus einem andern Dienstverhältnisse als dem eines Professors der Eidgenössischen Technischen Hochschule herrühren, so wird der Ruhegehalt insoweit gekürzt, als er zusammen mit diesen anderweitigen Bezügen Fr. 12,000.— übersteigt.

<sup>3</sup> Rentenleistungen der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen, der eidgenössischen Militärversicherung oder solche einer Unfallversicherungsanstalt, bei der der Professor auf Kosten des Bundes gegen Unfall versichert war, werden von dem Ruhegehalt in vollem Umfange abgezogen.

Art. 6. <sup>1</sup> Der Anspruch auf Ruhegehalt, sowie die als Ruhegehalt bezogenen Gelder dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

<sup>2</sup> Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Ruhegehalt ist ungültig.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Anordnungen treffen, damit die als Ruhegehalt auszurichtenden Beträge zum Unterhalte des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Art. 7. Das Bundesgericht urteilt als einzige Instanz über streitige Ansprüche auf Ruhegehalt.

### **III. Beitragsleistungen des Bundes an die Witwen- und Waisenversicherung der Professoren.**

Art. 8. Der Bund leistet der „Witwen- und Waisenkasse der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule“ den

gleichen Beitrag, den ihre Mitglieder nach den Statuten für die Versicherung ihrer Hinterlassenen zu entrichten haben. Der Bundesbeitrag darf indessen die Summe von jährlich Fr. 500.— für jeden Professor nicht übersteigen. Er ist ferner an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Jeder Professor ist verpflichtet, bei seiner Wahl der Witwen- und Waisenkasse beizutreten;
- b) die Witwenrente darf Fr. 6000.— jährlich, Witwenrente und Waisenrenten zusammen dürfen Fr. 12,000.— im Jahr nicht übersteigen;
- c) die Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Professoren, sowie jede Änderung dieser Statuten sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen;
- d) in den Statuten ist dem Bundesrate das Recht einzuräumen, zwei Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans der Kasse zu ernennen;
- e) die Rechnung der Kasse ist nach den Grundsätzen einer auf dem Kapitaldeckungssystem aufgebauten Versicherungseinrichtung zu führen;
- f) Jahresrechnung und versicherungstechnische Bilanz der Kasse bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

#### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 9. <sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt, nach Anhörung des schweizerischen Schulrates, von wann an die Dienstjahre für die Bemessung der Ruhegehälter der bereits im Amte stehenden Professoren zu zählen sind.

<sup>2</sup> Die bereits zuerkannten Ruhegehälter sind nach Maßgabe dieses Bundesbeschlusses neu festzusetzen.

<sup>3</sup> Denjenigen Professoren, die nach dem 31. Dezember 1925, aber vor dem Inkrafttreten des jetzt in Revision befindlichen Besoldungsreglementes in den Ruhestand getreten sind oder noch treten werden, können die Ruhegehälter gemäß den Ansätzen dieses neuen Reglementes bis auf den Höchstbetrag von Fr. 12,000.— erhöht werden. Hierüber entscheidet der Bundesrat im einzelnen Fall nach freiem Ermessen.

Art. 10. <sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses zuerkannten Witwen- und Waisenrenten dürfen weder erhöht noch herabgesetzt werden.

<sup>2</sup> Vom Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses an leistet der Bund den in Art. 8 genannten Beitrag auch zugunsten der schon im Amte stehenden und damit der Witwen- und Waisenkasse angehörenden Professoren.

Art. 11. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses fällt bei Invaliditäts- und Todesfällen die Ausrichtung jeglichen Beoldungsnachgenusses dahin

Art. 12. Die beim Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses bei der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt versicherten Professoren erhalten auch weiterhin die bisherigen Bundesbeiträge an die Versicherungsprämien. Den Professoren, die nach jenem Zeitpunkte gewählt werden, richtet der Bund keine solchen Prämienbeiträge aus.

Art. 13. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses sind alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

## **2. Reglement betreffend die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer italienischer Zunge mit italienischem Diplom.** (Vom 30. März 1926.)

Der schweizerische Bundesrat,  
in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 1925 betreffend Ergänzung der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen,  
auf den Antrag seines Departements des Innern,  
beschließt:

### **I. Organisation der Prüfungen. — Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Die in obenerwähntem Bundesratsbeschuß vorgesehenen Fachprüfungen in italienischer Sprache werden abgehalten: für die Ärzte und Apotheker in Lausanne, für die Tierärzte in Zürich, und zwar vor besonderen, aus Professoren schweizerischer Lehranstalten und geprüften Praktikern italienischer Zunge bestehenden Kommissionen.

Art. 2. Diese Prüfungen finden zweimal jährlich statt. Der Zeitpunkt wird auf den vom Leitenden Ausschuß alljährlich veröffentlichten Termentabellen festgesetzt.

Art. 3. Die Kandidaten, welche die Prüfung ablegen wollen, haben sich beim Präsidenten der italienisch prüfenden Kommission schriftlich anzumelden.

Zu diesem Zwecke haben sie ein Anmeldeformular vollständig auszufüllen.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat dem Präsidenten eine Anmeldegebühr zu entrichten, die unter keinen Umständen zurückbezahlt wird.

Dem Anmeldegesuch sind beizulegen:

1. ein für die eidgenössischen Medizinalprüfungen als gültig anerkanntes Maturitätszeugnis,
2. das italienische Diplom, das zur freien Berufsausübung in Italien ermächtigt,
3. Studienhefte und sämtliche Zeugnisse, die den Nachweis leisten, daß die Kandidaten alle von der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen verlangten Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen besucht haben.

Art. 4. Über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung entscheidet der Präsident der italienisch prüfenden Kommission im Einverständnis mit dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses. Zu diesem Zwecke übermittelt der Präsident der Kommission dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses die Anmeldung des Kandidaten mit seinem Gutachten. Bestehen Zweifel über die Zulassung des Kandidaten oder besteht Uneinigkeit zwischen dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, so wird der Fall dem Leitenden Ausschuss unterbreitet.

Art. 5. Der Präsident der Kommission übermittelt dem zur Prüfung zugelassenen Kandidaten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr durch Postscheck an das eidgenössische Gesundheitsamt zu entrichten.

Art. 6. Die Bestimmungen der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen sind anwendbar auf die Kandidaten, welche die Examen vor der italienisch prüfenden Kommission bestehen.

Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung zurückzutreten, so hat er dies dem Präsidenten vor dem Beginn der Prüfung mitzuteilen, ansonst er als durchgefallen betrachtet wird (Art. 46 der Verordnung). Ebenfalls hat ein Kandidat, dem das Erscheinen zur Prüfung oder die Fortsetzung derselben wegen Erkrankung nicht möglich ist, dem Prüfungsleiter davon Mitteilung zu machen (Art. 45).

Ein Kandidat, der im Examen dreimal durchgefallen ist, kann zu einer fernern Prüfung nicht mehr zugelassen werden (*exclusio in perpetuum*). Nach zweimaligem Durchfallen in der Fachprü-

fung hat der Kandidat zwei Semester neuer Studien in der Schweiz nachzuweisen, um zu einer fernern Prüfung zugelassen zu werden (Art. 44).

## II. Besondere Prüfungsbestimmungen.

### A. Ärztliche Fachprüfung.

Art. 7. Der schweizerische Bundesrat anerkennt für das Medizinstudium die italienischen Lehranstalten von Bologna, Genua, Mailand, Neapel, Padova, Pavia, Pisa, Rom und Turin.

Art. 8. Die Kandidaten, welche sich zur medizinischen Fachprüfung anmelden, haben sich über den Besuch aller derjenigen Kurse auszuweisen, die von den Medizinstudenten laut der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen verlangt werden (Art. 51, 53 und 57):

1. Physik,
2. anorganische Chemie,
3. organische Chemie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. vergleichende Anatomie,
7. praktische Übungen in der qualitativen Analyse,
8. praktische Übungen in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse,
9. Anatomie,
10. Histologie,
11. Embryologie,
12. Physiologie,
13. physiologische Chemie,
14. Präparierübungen (2 Semester),
15. histologisch-mikroskopischer Kurs,
16. Übungen im physiologischen Laboratorium,
17. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
18. spezielle pathologische Anatomie,
19. allgemeine Chirurgie,
20. Hygiene,
21. gerichtliche Medizin,
22. Arzneimittellehre,
23. Unfallmedizin,
24. medizinische Klinik (2 Semester Praktikum),
25. pädiatrische Klinik (1 Semester Praktikum),
26. dermatologisch-venereologische Klinik (1 Semester Praktikum),
27. chirurgische Klinik (2 Semester Praktikum),

28. geburtshilfliche Klinik (2 Semester Praktikum),
29. ophtalmologische Klinik (1 Semester Praktikum),
30. psychiatrische Klinik (1 Semester Praktikum),
31. Poliklinik, medizinische und chirurgische (je 1 Semester Praktikum),
32. oto-laryngologische Klinik oder Poliklinik (1 Semester Praktikum),
33. chirurgischer Operationskurs,
34. geburtshilflicher Operationskurs,
35. Sektionskurs,
36. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie,
37. bakteriologischer Kurs,
38. praktischer Kurs in Rezeptieren und Dispensieren,
39. ein Zeugnis über drei vollständig beobachtete Geburten.

Die Kandidaten müssen außerdem einen speziell für sie eingerichteten Ergänzungskurs in Unfallmedizin besucht haben.

Art. 9. Die praktische Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer (Art. 59 bis 68):

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a) Die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen, ein Protokoll zu diktieren und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;
- b) mehrere pathologische, eventuell bakteriologische Präparate unter Zuhilfenahme des Mikroskops zu erläutern und über die anschließenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Für diese Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

2. Innere Medizin. Der Kandidat hat:

- a) Einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;
- b) zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung werden zwei Fachnoten erteilt.

3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a) Einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;
- b) zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten und eventuell einen leichtern operativen Eingriff auszuführen oder einen Verband anzulegen;
- c) mindestens zwei Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre Auskunft zu erteilen.

Für die Prüfung a und b werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die Prüfung c eine Fachnote.

4. Geburtshilfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

- a) Die Leitung einer Geburt zu übernehmen, wobei er ab und zu vom Examinator oder einem Koexaminator kontrolliert wird. Hernach hat er eine gedrängte Geburtsgeschichte zu liefern, an Hand deren er zum Schluß vom Examinator in Gegenwart des Koexaminators geprüft wird.

Sollte dies aus äußern Gründen nicht möglich sein, so hat der Kandidat einen ihm durch das Los zugeteilten geburtshilflichen Fall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;

- b) am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshilfliche Operationen auszuführen;
- c) einen oder mehrere klinische oder poliklinische gynäkologische Fälle zu untersuchen, mündlich die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten und eventuell einen kleinern diagnostischen oder therapeutischen Eingriff auszuführen.

Für die geburtshilflichen Prüfungen a und b werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die gynäkologische Prüfung c eine Fachnote.

5. **Augenheilkunde.** Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

6. **Kinderheilkunde.** Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

7. **Dermatologie und Venereologie.** Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

8. **Psychiatrie.** Der Kandidat hat mindestens einen psychiatrischen Krankheitsfall zu untersuchen, über die von ihm gemachten Erhebungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen und im Zusammenhang damit eine mündliche Prüfung abzulegen.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

9. **Hygiene.** Der Kandidat hat:

- a) Entweder eine praktische Aufgabe in Hygiene zu lösen, die dabei gestellten Fragen zu beantworten und über das Ganze sofort in Anwesenheit des Examinators oder des Koexaminators einen gedrängten schriftlichen Bericht zu erstatten;
- b) oder eine schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus der Hygiene (mit Einschluß der Bakteriologie) abzufassen.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

10. **Gerichtliche Medizin.** Der Kandidat hat:

- a) Entweder einen ihm vorgestellten gerichtsärztlichen Fall zu begutachten;
- b) oder eine schriftliche Klausurarbeit über ein gerichtsärztliches Thema oder über einen entsprechenden fingierten Fall zu liefern.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

## B. Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 10. Der schweizerische Bundesrat anerkennt die italienischen pharmazeutischen Lehranstalten von Bologna, Padova, Pavia, Rom und Turin.

Art. 11. Die Kandidaten, welche sich zur pharmazeutischen Fachprüfung anmelden, haben sich über den Besuch der von den Studenten der Pharmazie laut der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Art. 81 und 88) verlangten Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen auszuweisen:

1. Physik,
2. anorganische Chemie,
3. organische Chemie,
4. analytische Chemie,
5. allgemeine Botanik,
6. systematische Botanik,
7. physikalisches Praktikum,
8. chemisches Praktikum (qualitative und quantitative Analyse,
9. botanisch-mikroskopisches Praktikum,
10. pharmazeutische Chemie und Toxikologie,
11. pharmazeutische Botanik,
12. Pharmakognosie,
13. Analyse von Lebensmitteln,
14. Hygiene,
15. bakteriologischer Kurs,
16. Kurs in chemischer Harnanalyse,
17. pharmakognostisch-mikroskopischer Kurs,
18. Arbeiten im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium (Präparatenkunde, pharmazeutisch-praktische Analyse, Toxikologie, Wertbestimmungen) während wenigstens drei Semestern.

Die Kandidaten haben außerdem ein Zeugnis über ein wenigstens sechsmonatliches bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern absolviertes Praktikum in der Schweiz beizubringen.

Art. 12. Die praktische Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten, mit Bericht;
2. quantitative Prüfung von mindestens zwei Arzneimitteln der Pharmacopoea helvetica, mit Bericht;
3. pharmazeutisch-praktische, beziehungsweise toxikologische Analyse, mit Bericht;
4. mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen, mit Bericht.

Für diese Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Art. 13. Das Diplom als Apotheker wird dem Kandidaten, welcher die Fachprüfung bestanden hat, erst erteilt, nachdem

er noch ein Jahr als Assistent bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern gearbeitet hat. Der Ausweis über bestandene Assistentenzeit ist dem eidgenössischen Gesundheitsamt einzusenden, welches alsdann das Diplom verabfolgt.

### C. Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 14. Der schweizerische Bundesrat anerkennt die italienischen tierärztlichen Lehranstalten von Mailand, Neapel, Padova, Rom und Turin.

Art. 15. Die Kandidaten, welche sich für die tierärztliche Fachprüfung anmelden, haben sich über den Besuch derjenigen Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen auszuweisen, welche von den Veterinär-Studenten gemäß der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Art. 94, 95 und 99) verlangt werden:

1. Physik,
2. anorganische Chemie,
3. organische Chemie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. vergleichende Anatomie,
7. praktische Übung in der qualitativen Analyse,
8. praktische Übung in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse,
9. Anatomie,
10. Histologie,
11. Embryologie,
12. Physiologie,
13. Präparierübungen (2 Semester),
14. histologisch-mikroskopischer Kurs,
15. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie,
16. spezielle Pathologie und Therapie,
17. Arzneimittellehre,
18. Hygiene und Diätetik,
19. Tierzucht und Rassenlehre,
20. Chirurgie,
21. Geburtshilfe,
22. gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde,
23. medizinische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant,
24. chirurgische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant,
25. ambulatorische Klinik, 2 Semester,

26. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie,
27. Kurs in Fleischschau und Milchuntersuchungen,
28. praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag,
29. pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskurs.

Art. 16. Die praktische Fachprüfung erstreckt sich über:

1. Die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegter mikroskopischer Präparate;
2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse;
3. die Untersuchung eines innern und eines äußern klinischen Falles beim Pferd, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei beiden Fällen;
4. die Untersuchung eines innern und eines äußern Falles beim Rind oder kleinern Haustier, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan in beiden Fällen;
5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes;
6. eine praktische Übung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre;
7. eine praktisch-mündliche Beurteilung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind;
8. eine schriftliche Klausurarbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Ätiologie fingierten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle (Art. 33, Abs. 1 und 2);
9. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Abs. 1 und 2) aus Hygiene oder Tierzucht;
10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Fleisch- und Milchproben.

Für die unter Nrn. 1, 2, 5 bis 10 genannten Prüfungen wird je eine Fachnote, für die Prüfungen unter Nrn. 3 und 4 werden je zwei Einzelnoten, welche zusammen eine Fachnote bilden, für die ganze Prüfung 10 Fachnoten erteilt.

### III. Anmelde- und Prüfungsgebühr.

Die Anmeldegebühr für jede Prüfung beträgt Fr. 15.—. Die Gebühr für die Fachprüfung für Ärzte beträgt Fr. 250.—, die

jenige für die Fachprüfung für Apotheker Fr. 160.— und diejenige für die Fachprüfung für Tierärzte Fr. 200.—.

### **3. Promotionsordnung für die Erlangung der Doktorwürde an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 12. Juni 1926.)**

In Ausführung des Art. 46 des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 16. April 1924 wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Die Erteilung der Doktorwürde ist an folgende, von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

- a) Beibringung des Ausweises über den Besitz der Vorbildung, die zum Eintritt in das erste Semester sämtlicher Fachabteilungen berechtigt.<sup>1)</sup>

Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber als Ersatz eine als hervorragende Leistung anzusehende wissenschaftliche Abhandlung einreichen kann. Über die Zulassung in diesem Falle entscheidet der Schulrat auf den einstimmig gestellten Antrag der zuständigen Abteilungskonferenz.

- b) Ausweis über die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung an einer der Fachabteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule.<sup>2)</sup>

Inwieweit die Ausweise anderer Petenten, die wenigstens zwei Semester an der Eidgenössischen Technischen Hochschule studiert haben, berücksichtigt werden können, entscheidet der Schulrat auf Antrag der betreffenden Abteilungskonferenz.

- c) Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit (Promotionsarbeit), welche die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit erweist. Die Arbeit muß einem Zweige der Wissenschaften angehören, für den eine

<sup>1)</sup> Siehe „Regulativ für die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die Eidgenössische Technische Hochschule, Allgemeine Bestimmungen“ vom 18. Juli 1925. Die Bewerber, die nach Ablegung der vollen Aufnahmeprüfung für die Abteilung für Landwirtschaft aufgenommen wurden, werden ebenfalls ohne weitere Prüfung zugelassen; diejenigen Bewerber, die auf Grund der reduzierten Aufnahmeprüfung für die genannte Abteilung zum Studium zugelassen wurden, haben eine Ergänzungsprüfung zu bestehen, worüber das Rektorat Auskunft gibt.

<sup>2)</sup> Dem Diplom gleich zu achten ist das schweizerische Apothekerdiplom, sowie das schweizerische Diplom eines Lebensmittelchemikers, unter der Voraussetzung, daß deren Besitzer mindestens zwei Semester an der Eidgenössischen Technischen Hochschule studiert haben und daß das im Fachexamen erzielte Ergebnis den Anforderungen des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule entspricht.

Diplomprüfung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht; sie kann in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Die Diplomarbeit kann nicht als Promotionsarbeit verwendet werden.

d) Ablegung einer mündlichen Prüfung.

e) Entrichtung einer Prüfungsgebühr von Fr. 375.—.

Art. 2. Das Gesuch um Verleihung der Doktorwürde ist schriftlich an das Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule zu richten.

Das Gesuch muß begleitet sein von:

a) Einem Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;

b) den Schriftstücken, die den Nachweis der Erfüllung der in Art. 1, a und b, festgesetzten Bedingungen enthalten;

c) einem amtlichen Leumundszeugnis;

d) einer Bescheinigung über die an der Kasse der Eidgenössischen Technischen Hochschule erfolgte Einzahlung der Hälfte der Prüfungsgebühr;

e) der druckfertigen Promotionsarbeit mit der Erklärung des Bewerbers, daß er sie selbständig verfaßt hat.

Art. 3. Das Rektorat überweist das Gesuch dem Vorstand der zuständigen Fachabteilung, der nach Anhören der beteiligten Fachdozenten einen Referenten und einen Korreferenten bestellt, die mit dem Abteilungsvorstand als Vorsitzenden die Prüfungskommission bilden.

In besonders Fällen kann auch ein Professor einer andern Fachabteilung als Korreferent bezeichnet werden.

Art. 4. Sprechen sich Referent und Korreferent in ihren Gutachten unbedingt für die Annahme der Promotionsarbeit aus, so bestimmt der Abteilungsvorstand Zeit und Ort für die Prüfung.

Lehnt einer der Referenten die Promotionsarbeit ab, so wird die Angelegenheit der Abteilungskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

Die zweite Hälfte der Prüfungsgebühr ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der Kasse der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzuzahlen. Die Kasse überweist die Quittung dem Rektorat zuhanden der Akten.

Art. 5. Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen: der Schulrat, der Rektor, die Mitglieder der Konferenz der Abteilungsvorstände und die der beteiligten Abteilung.

Die mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommis-

sion geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, von dem in der Promotionsarbeit behandelten Gegenstand ausgehend, über das Fachgebiet, dem sie angehört.

Art. 6. Auf den Bericht der Prüfungskommission entscheidet die Abteilungskonferenz darüber, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat und die Erteilung der Würde eines Doktors bei der Konferenz der Abteilungsvorstände zu beantragen ist.

Die Konferenz der Abteilungsvorstände faßt in ihrer nächsten Sitzung über den Antrag der Abteilungskonferenz Beschluß.

Art. 7. Der Beschluß der Konferenz der Abteilungsvorstände wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktordiplom wird ihm ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrücke der anerkannten Promotionsarbeit eingereicht hat. (Das Titelblatt dieser Abdrücke, sowie der beizugebende Abriß des Lebens- und Bildungsganges bedürfen der Genehmigung des Rektors.) Diese Pflichtexemplare sind innert Jahresfrist einzureichen. Ausnahmen sind nur auf besondere Bewilligung des Rektors zulässig. Vor der Aushändigung des Diploms hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

Auf dem Titelblatt ist die Abhandlung unter Nennung der Namen des Referenten und des Korreferenten ausdrücklich als „von der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktors der Technischen Wissenschaften (der Naturwissenschaften oder der Mathematik) genehmigte Promotionsarbeit“ zu bezeichnen.

Die Referenten erhalten je zwei Exemplare, die Mitglieder des schweizerischen Schulrates, der Rektor, die Mitglieder der Konferenz der Abteilungsvorstände und der beteiligten Abteilungskonferenz je ein Exemplar der Promotionsarbeit. Der Rest der 200 Exemplare geht an die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die den Austausch mit den andern Hochschulen besorgt.

Art. 8. Das Doktordiplom nach dem in der Beilage enthaltenen Muster wird im Namen des Professorenkollegiums ausgestellt und von dem Rektor und dem Abteilungsvorstande unterzeichnet.

Die Promotionen werden nach Einreichung der Pflichtexemplare am Ende eines Semesters im Bundesblatte, sowie im Programm der Hochschule bekanntgegeben.

Art. 9. Für die Titel, die die Erlangung der Doktorwürde zu tragen berechtigt (vgl. Art. 42 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule), sind die Abkürzungen: Dr. sc. techn., Dr. sc. nat. und Dr. sc. math. zulässig.

Art. 10. Über die Verwendung der Prüfungsgebühren bestimmt der Schulrat.

Art. 11. Besonders würdigen, bedürftigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Abteilungskonferenz vom Schulrate erlassen werden.

Art. 12. Wer abgewiesen worden ist, kann sich nur noch einmal bewerben, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres.

Ist die Promotionsarbeit angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so darf diese innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden, und es ist alsdann nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

Art. 13. Über die Promotionen wird vom Rektorat ein Protokoll geführt.

Art. 14. In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann auf den einstimmigen Antrag einer Abteilungskonferenz durch Beschluß der Konferenz der Abteilungsvorstände die Würde eines Doktors ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

Art. 15. Vorstehende Promotionsordnung, wodurch diejenige vom 31. März 1909 aufgehoben wird, tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

### **Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich**

verleiht durch diese Urkunde  
dem diplomierten Architekten<sup>1)</sup>

von .....

die Würde eines

### **Doktors der technischen Wissenschaften<sup>2)</sup>,**

nachdem er bei der Abteilung für ..... im vorgeschriebenen Promotionsverfahren durch seine Promotionsarbeit :

„ .....“  
sowie durch die vorgenommene Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Zürich, den ..... 19.....

Im Namen des Professorenkollegiums der Eidgenössischen  
Technischen Hochschule,

Der Rektor:

Der Vorstand der Abteilung  
für .....

<sup>1)</sup> Eventuell: Bauingenieur, Maschineningenieur, Elektroingenieur, Ingenieur-Chemiker, Apotheker, Forstingenieur, Ingenieur-Agronom, Kulturingenieur, Fachlehrer in Mathematik und Physik, Fachlehrer in Naturwissenschaften.

<sup>2)</sup> Eventuell: Der Naturwissenschaften oder der Mathematik.